



Änderung des Datenschutzgesetzes Antrag zu § 12 Abs. 1

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung
vom 7. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat die Änderung des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (BGS 157.1; nachfolgend DSG) am 27. Februar 2020 in 1. Lesung beraten. Der Regierungsrat hat die beschlossenen Änderungen geprüft und sieht sich veranlasst, hinsichtlich der 2. Lesung der Vorlage im Kantonsrat ergänzend zu den Anträgen der Vorlage Nr. 2985.1 – 16094 den nachfolgenden Antrag sowie dazu einen Eventualantrag zu stellen.

1. Ausgangslage

In seiner 1. Lesung hat der Kantonsrat die vom Regierungsrat in § 12 Abs. 1 DSG vorgeschlagene Beschränkung der Verzeichnisführungspflicht auf Justiz- und Strafverfolgungsbehörden verworfen bzw. die Pflicht zur Verzeichnisführungspflicht für den Kanton und die Gemeinden – welche nach geltendem Recht besteht – beibehalten. Gestützt darauf hat der Regierungsrat entschieden, auf diese Bestimmung nochmals zurückzukommen und dazu einen Haupt- sowie einen Eventualantrag zu stellen. Im Sinne von § 73 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) unterbreite Ihnen der Regierungsrat für die 2. Lesung im Kantonsrat die nachfolgend aufgeführte Änderung von § 12 Abs. 1 DSG.

2. Beschränkung der Verzeichnisführungspflicht auf Justiz- und Strafverfolgungsbehörden (Hauptantrag)

Eine Beschränkung der Verzeichnisführungspflicht auf Justiz- und Strafverfolgungsbehörden genügt für die Einhaltung der Schengen-Anforderungen (Richtlinie [EU] 2016/680). Sie hätte insbesondere den Vorteil, dass für die meisten Organe weniger Aufwand anfallen würde, wenn sie kein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten mehr führen müssten. Allerdings müssen alle Organe weiterhin über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten Auskunft geben können.

Gemäss Formulierung nach der 1. Lesung im Kantonsrat müssten die Organe das Verzeichnis neu auch selbst veröffentlichen, was einen zusätzlichen Aufwand darstellt. Das bestehende Register wird nämlich von der kantonalen Datenschutzstelle zentral geführt (vgl. § 12 Abs. 5 DSG). Mit der Beschränkung der Verzeichnisführungspflicht auf Justiz- und Strafverfolgungsbehörden wäre dies nicht mehr notwendig, weshalb die Bestimmung aufgehoben bzw. auf die Aufnahme einer entsprechenden neuen Bestimmung verzichtet werden könnte. Die Verzeichnisse würden demnach gemäss der aktuellen Formulierung dezentral und voraussichtlich auch auf sehr unterschiedliche Art und Weise bei den jeweiligen Organen veröffentlicht werden.

3. Zentrales Erfassungs- und Publikationssystem (Eventualantrag)

3.1. Begründung des Eventualantrags

Falls aus Transparenzgründen weiterhin eine Verzeichnisführungspflicht für alle kantonalen und gemeindlichen Organe gelten soll, beantragt der Regierungsrat eventualiter, § 12 Abs. 1

DSG einerseits zu präzisieren (kantonale und gemeindliche Organe anstelle von Kanton und Gemeinden) sowie andererseits insbesondere dahingehend zu ergänzen, dass die Datenschutzstelle ein zentrales Erfassungs- und Publikationssystem zur Verfügung stellt.

Ein solches zentrales Erfassungs- und Publikationssystem wäre sehr anwenderfreundlich: Die Verzeichnisse könnten von jedermann schnell und einfach gefunden werden, was wiederum die Transparenz verbessert, dies auch im Vergleich mit dem Vorschlag des Kantonsrats in dessen 1. Lesung, wo die Verzeichnisse bei jedem Organ «gesucht» werden müssten. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante könnte die Transparenz gegenüber betroffenen Personen und der Verwaltung entsprechend nicht nur beibehalten (wie gemäss Vorschlag des Kantonsrats in der 1. Lesung), sondern gar verbessert werden.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die heutige Anwendung «Register der Datensammlung» ist nicht geeignet, um dezentral das «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten» pflegen zu können. Die Sicherheitsdirektion überprüfte deshalb im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesvorlage den Prozess hinsichtlich des Erfassungs- und Publikationssystems zusammen mit der Finanzdirektion und der Datenschutzstelle. Dabei wurde festgestellt, dass es eine neue oder angepasste IT-Lösung braucht. Die Aufgabe des Projektauftraggebers würde sinnvollerweise von der Datenschutzstelle und die Projektleitung vom AIO wahrgenommen werden. Dabei würden gemäss Schätzung des Amts für Informatik und Organisation (je nach Funktionsumfang und Betriebsmodell) im Verhältnis «geringe» Investitionskosten zwischen 30 000 und 55 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 20 000 Franken anfallen. Gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BGS 611.1) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 (FHV; BGS 611.11) sind die Investitionskosten von 55 000 Franken in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

A	Investitionsrechnung	2020	2021	2022	2023
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		75 000	20 000	20 000
	effektiver Ertrag				

3.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Den gemeindlichen Organen soll das zentrale Erfassungs- und Publikationssystem unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend hat der Eventualantrag keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.4. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Hauptantrag: § 12 Abs. 1 DSG sei wie folgt zu ändern (vgl. Spezial-Synopse im Anhang):
«Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses.»
2. Eventualantrag: Falls die Verzeichnispflicht weiterhin für den Kanton und die Gemeinden gelten soll, sei § 12 Abs. 1 DSG wie folgt zu ändern und zu ergänzen (vgl. Spezial-Synopse im Anhang):
«Die kantonalen und gemeindlichen Organe führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses. Die Datenschutzstelle stellt für die kantonalen und gemeindlichen Organe ein zentrales Erfassungs- und Publikationssystem zur Verfügung.»

Zug, 7. April 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Anhang: Spezial-Synopse zu § 12 DSG betreffend «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten»

Anhang: Spezial-Synopse zu § 12 DSG betreffend «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten»

Geltendes Recht	[M12] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. Februar 2020; Vorlage Nr. 2985.4	Hauptantrag RR vom 7. April 2020	Eventualantrag RR vom 7. April 2020
<p>§ 12 Anmeldung und Register</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert)</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben) Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Überschrift geändert)</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben) Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Überschrift geändert)</p>
<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden führen über ihre Datensammlungen je öffentliche Register. Sie veröffentlichen diese alle zwei Jahre in geeigneter Form.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses.</p>	<p>¹ <u>Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden</u> führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses.</p>	<p>¹ Die <u>kantonalen und gemeindlichen Organe</u> führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses. <u>Die Datenschutzstelle stellt für die kantonalen und gemeindlichen Organe ein zentrales Erfassungs- und Publikationssystem zur Verfügung.</u></p>
<p><i>(Abs. 2 – 4 werden an dieser Stelle nicht aufgeführt.)</i></p>			
<p>⁵ Die kantonale Datenschutzstelle führt für den Kanton das Register. Die Gemeinden beauftragen ihrerseits eine Person mit der Registerführung.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>